



Bestattungs- und Friedhofreglement, Totalrevision

Kurzinformation:

Eintreten auf das vom Stadtrat vorgelegte totalrevidierte Bestattungs- und Friedhofreglement war in der GoR unbestritten.

In der Detailberatung ergaben sich gegenüber der stadträtlichen Fassung im Wesentlichen folgende materiellen Änderungen:

- Regelung der Bestattung von Kindern, die vor der Geburt verstorben sind;
- Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen beim Verbot von Trauergeleiten;
- einheitlicher Grabturnus von 20 - 25 Jahren bei allen Bestattungsarten;
- Aufhebung von Beschränkungen bei der Bestattung Auswärtiger;
- moderate Liberalisierung bei den Materialien der Grabmäler.

Die GoR beantragt dem Einwohnerrat, das Bestattungs- und Friedhofreglement in der Fassung der Kommission zu beschliessen.

Antrag:

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird beschlossen.

Liestal, 15. Januar 2003

Spezialkommission Gemeindeordnung
und Reglemente

Der Präsident
Urs Knecht

1. Vorgehen

Die GoR hat sich in 7 Sitzungen mit dem vom Stadtrat vorgelegten totalrevidierten Bestattungs- und Friedhofreglement befasst. Sie wurde von Stadtrat Werner Kunz sowie von den für das Bestattungswesen und den Friedhof zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung umfassend über die Thematik informiert.

Die Detailberatung wurde in zwei Lesungen durchgeführt. Nebst der materiellen Beratung bemühte sich die Kommission um eine sprachliche, systematische und gesetzestechnische Optimierung des Reglementstextes. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, das Reglement nicht mit unnötigen Detailregelungen zu überladen, sodass nunmehr ein schlankes und gut lesbares Regelwerk entstanden ist.

2. Eintreten und Grundsätzliches

Eintreten auf das Geschäft war unbestritten. Die Kommission bejahte den Bedarf für eine Totalrevision des erst neunjährigen Reglements. Dies zunächst aufgrund der durch den Kanton beschlossenen Änderungen der Zuständigkeiten im Zivilstandswesen. Zudem bietet eine Totalrevision aber auch Gelegenheit für eine umfassende Auslegeordnung der Leistungen der Stadt im fraglichen Bereich.

Die Kommission ist übereinstimmend mit dem Stadtrat der Auffassung, dass im Bestattungs- und Friedhofwesen ein wesentlicher Leistungsabbau nicht sinnvoll wäre. Ein solcher wäre eher kontraproduktiv, indem sich beispielsweise das heute sehr positive Bild des gepflegten Liestaler Friedhofs zum Schlechteren wenden würde. Ebenfalls nicht anzustreben ist eine deutliche Erhöhung der Gebühren, wobei die Frage der Gebührenhöhe durch das Reglement weitgehend an den Stadtrat delegiert wird, der eine entsprechende Gebührenordnung erlassen muss.

3. Detailberatung

3.1 Bestattungswesen

3.1.1 Allgemeines und Verfahren

Das Verfahren im Bereich des Bestattungswesen muss angepasst werden, weil die Zuständigkeit für das Zivilstandswesen von der Gemeinde an den Kanton übergegangen ist. Die Zuständigkeit der Stadt beschränkt sich nunmehr auf die Bestattung selbst. Ein Teil der Verfahrensvorschriften des alten Reglements wurde dadurch überflüssig. Zudem schlägt die Kommission vor, weitere Bestimmungen zu streichen, welche lediglich beschreibenden Charakter haben, aber keine Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner definieren. Namentlich geht es um die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten der Stadtverwaltung, etwa mit den Kirchgemeinden oder dem Krematorium, welche jedoch selbstverständlich weiterhin faktisch wahrgenommen werden.

Die hoheitliche Verfügungsgewalt im Bereich des Bestattungswesens liegt beim Stadtrat (§ 22). Kompetenzdelegationen an einzelne Bereiche der Stadtverwaltung werden nicht vorgenommen. Die beteiligten Verwaltungszweige - namentlich sind dies Abteilungen der zentralen Dienste und der Betriebe - werden im Reglement nicht erwähnt; es wird einheitlich der Begriff „Stadtverwaltung“ verwendet.

3.1.2 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Liestal hatten, ist nach dem geltenden Reglement unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 9 geltendes Reglement). Der Stadtrat wollte mit der Revision des Reglements den Auswärtigen ohne besondere Voraussetzungen eine Urnenbestattung ermöglichen, Erdbestattungen jedoch ausschliessen. Letzteres mit der Begründung, dass Erdgräber durch auswärts wohnhafte Angehörige oft ungenügend gepflegt werden. Die Kommission begrüsst die Abschaffung der einschränkenden Voraussetzungen für die Bestattungen Auswärtiger, hält jedoch die vom Stadtrat vorgeschlagene Beschränkung auf Urnebestattung für wenig sachgerecht. Die Grabpflege hängt - wenn überhaupt - nicht vom letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, sondern eher von demjenigen der Angehörigen ab, sodass dieses Kriterium keine taugliche Grundlage für eine Benachteiligung der Auswärtigen darstellt. Zudem bestehen aufgrund des aktuellen Trends zu vermehrter Kremation auf dem Liestaler Friedhof keine akuten Platzprobleme. Dies erlaubt es, bei der Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen eine eher grosszügige Haltung einzunehmen. Andererseits schreibt das kantonale Recht (§ 5 Abs. 2 Gesetz über das Begräbniswesen) vor, dass die Bestattung Auswärtiger eine Bewilligung des Gemeinderats erfordert. Die Kommission beschloss deshalb, die Bestattung Auswärtiger ohne einschränkende Voraussetzungen zuzulassen, jedoch im Einklang mit dem kantonalen Recht von der Bewilligung des Stadtrates abhängig zu machen. Bei einer Bestattung Auswärtiger entfallen zudem die den Liestalerinnen und Liestalern zustehenden kostenlosen Leistungen der Stadt; alle Leistungen werden nach der Gebührenordnung verrechnet (§ 1).

3.1.3 Bestattung ungeborener Kinder

Die neu geschaffene Gedenkstätte für das ungeborene Kind und die vom Stadtrat vorgeschlagene Verankerung dieser Gedenkstätte im Bestattungs- und Friedhofreglement veranlasste die Kommission zu einer Diskussion über die rechtliche Situation bei der Bestattung von Kindern, die tot geboren werden. Bis heute fehlt in Liestal eine entsprechende Regelung. Der Stadtrat sah sich aber in Einzelfällen mit dem Wunsch nach Bestattung tot geborener Kinder konfrontiert. Zwar wurde in allen Fällen eine befriedigende Lösung gefunden. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen besteht jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wie in solchen Fällen vorzugehen ist.

Die Kommission erachtet den Wunsch nach einer Bestattung tot geborener Kinder als berechtigtes Anliegen betroffener Eltern und Angehöriger. Sie beschloss daher

im Einvernehmen mit dem Stadtrat diese Möglichkeit im Reglement ausdrücklich vorzusehen (§ 2). Für Kinder, die ab der 24. Schwangerschaftswoche tot geboren werden, stehen alle Bestattungsarten offen, während bei früheren Totgeburten immerhin eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab möglich ist. Diese Abgrenzung, welche auch der Regelung in einigen Kantonen entspricht, trägt dem Umstand Rechnung, dass ab der 24. Schwangerschaftswoche die Überlebenschancen eines frühgeborenen Kindes markant steigen, während sie vorher sehr gering sind. In der letzten Phase der Schwangerschaft wird deshalb die Frage, ob ein Kind vor oder nach der Geburt verstorben ist, zu einem untauglichen Kriterium für die Entscheidung, ob für dieses Kind eine Bestattung zulässig sein soll. Bei früheren Totgeburten, welche aufgrund ihres Entwicklungsstandes mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht lebensfähig gewesen wären, rechtfertigt sich hingegen nach Meinung der Kommission eine Erd- oder Urnenbestattung nicht. Um den betroffenen Eltern und Angehörigen aber trotzdem ein Abschiednehmen in Form einer Bestattung zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, für solche totgeborene Kinder die Bestattung im Gemeinschaftsgrab zu ermöglichen.

Grundsätzlich nicht zugelassen sind Bestattungen bei der Gedenkstätte für das ungeborene Kind (§ 2 Abs. 3). Es handelt sich dabei um einen symbolischen Ort, welcher nicht für individuelle Bestattungen genutzt werden soll, sondern der Trauer und inneren Einkehr aller Betroffenen dienen soll.

3.1.4 Keine Familiengräber

Bei der Frage, ob die Möglichkeit zur Schaffung von Familiengräbern vorgesehen werden soll, ist die Kommission der ablehnenden Haltung des Stadtrats gefolgt. Der abnehmende Bedarf, schlechte Erfahrungen aus anderen Gemeinden mit ungenügender Pflege von Familiengräbern während der langen Ruhezeit sowie der grosse Platzbedarf eines Familiengrabs können als Gründe genannt werden.

3.1.5 Art und Ablauf der Bestattung

Die Wahlfreiheit der oder des Verstorbenen bezüglich der Bestattungsart ist nicht unbeschränkt, sondern findet ihre Grenze am allgemeinen Empfinden der Bevölkerung, dem sogenannten *ordre public*. Dieser Grundsatz wurde in § 4 Abs. 2 verankert.

Entgegen dem Antrag des Stadtrats beschloss die Kommission, dem Stadtrat die Möglichkeit zu geben, Trauergeleite in Ausnahmefällen zuzulassen (§ 7 Abs. 3). Ein absolutes Verbot scheint im Sinne einer liberalen Lösung nicht mehr gerechtfertigt, obwohl Trauergeleite in Liestal nicht üblich sind und wohl auch organisatorische und verkehrstechnische Probleme verursachen würden. Trotzdem scheint es der Kommission denkbar, dass gewisse Umstände im Einzelfall ein Abweichen von diesem Verbot rechtfertigen könnten.

3.1.6 Kosten der Bestattung

Die entsprechende Bestimmung (§ 9) wurde gesetzestechnisch so gestaltet, dass die kostenlosen Leistungen der Stadt abschliessend aufgezählt werden und festgehalten wird, dass die übrigen Leistungen gebührenpflichtig sind. Der Gebührentarif ergibt sich aus der durch den Stadtrat zu erlassenden Gebührenordnung (§ 22).

Eine längere Diskussion führte die Kommission über die Frage, ob die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab, welche auf Wunsch der Angehörigen auf einer Tafel angebracht wird, kostenlos vorgenommen werden soll. Schliesslich beschloss die Kommission im Einklang mit dem Stadtrat, dass der Verzicht auf die entsprechenden Einnahmen bei der heutigen Finanzlage nicht angebracht sei. Die Kosten von rund Fr. 200.-- pro Beschriftung gehen somit zu Lasten der Angehörigen, was angesichts der Freiwilligkeit der Beschriftung vertretbar erscheint.

3.1.7 Bestehen der Gräber

Nach geltendem Recht besteht ein Turnus von der Bestattung bis zur Aufhebung des Grabes von 25 - 40 Jahren für Erdreihengräber bzw. von 20 - 40 Jahren für Urnennischen (§ 7 geltendes Reglement). Dabei werden immer alle Gräber eines Feldes gleichzeitig aufgehoben, was zu einer unterschiedlichen Benützungsdauer der verschiedenen Gräber eines Feldes führt. Der Stadtrat wollte die maximale Dauer auf 30 Jahre für Erdgräber bzw. 25 Jahre für Urnengräber und Urnennischen verkürzen, da bei einem längeren Bestehen der Gräber die Pflege oft vernachlässigt wird. Die Kommission sieht jedoch keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Bestattungsarten und legte die Benützungsdauer einheitlich auf 20 - 25 Jahre fest (§ 11).

3.2 Friedhofordnung und Grabmäler

In diesem Kapitel ergeben sich gegenüber der heutigen Regelung wenig materielle Änderungen. Die Kommission hat jedoch im Vergleich zum stadträtlichen Vorschlag einige Streichungen und Vereinfachungen vorgenommen. Dies betrifft Regelungen, die keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger definieren und deshalb nicht in einem Regelement enthalten sein müssen.

Eine gewisse Liberalisierung schlägt die Kommission bei der Vorschrift über die bei Grabmälern zu verwendenden Materialien (§ 15 Abs. 1) vor. Entsprechend dem Vorschlag des Stadtrats wird neu auch Eisen zugelassen. Darüber hinaus sollen nach Ansicht der Kommission auch die Beschränkungen für polierte Steine und Marmor gestrichen werden, für welche kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Glas und andere Materialien sind nur in einem gewissen Rahmen als Gestaltungselement zulässig, was aber nicht zwingend im Reglement festzuschreiben ist. Dieses bestimmt nur noch die zulässigen Grundmaterialien Naturstein, behandeltes Eisen und Holz.

4. Antrag

Die GoR beantragt dem Einwohnerrat, das Bestattungs- und Friedhofreglement in der Fassung der Kommission zu beschliessen.

Anhang:

Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Liestal, Fassung nach den Beratungen der GoR

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER STADT LIESTAL

Vom

Stand nach der Beratung durch die GoR

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 115 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. Bestattungswesen

§ 1 Grundsatz

¹ Für Verstorbene, die in Liestal ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Liestal.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Liestal gehabt haben, können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden.

§ 2 Bestattung ungeborener Kinder

¹ Kinder, die vor der Geburt verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Kinder, die vor der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind, dürfen nur im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

³ Die Bestattung bei der Gedenkstätte für das ungeborene Kind ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 3 Anmeldung von Bestattungen

Angehörige, die Verstorbene in Liestal bestatten möchten, haben dies der Stadtverwaltung unverzüglich sowie unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzumelden.

§ 4 Festlegung der Bestattung

¹ Die Stadtverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.

² Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, ist dem Wille nachzukommen, sofern die Art der Bestattung nicht gegen den ordre public verstösst.

³ Liegt für die Bestattung weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vor, findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.

§ 5 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

§ 6 Aufbahrung

Die Stadtverwaltung regelt die Benützung des Aufbahrungsraums mit den Angehörigen.

§ 7 Ablauf der Bestattung

¹ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Bestattungen an Samstagen bewilligen.

² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach dem Gesetz über das Begräbniswesen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

³ Trauergeleite finden keine statt. In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen bewilligen. Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt. Bestattungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bestattungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.

§ 8 Art der Bestattung

Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a. die Bestattung des Sarges in der Erde,
- b. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab,
- c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
- d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
- e. die Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische,
- f. die Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische,
- g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.

§ 9 Kosten der Bestattung

¹ Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Liestal gehabt haben, erbringt die Stadt Liestal folgende Leistungen unentgeltlich:

- a. die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle,
- b. die Organisation der Bestattung,
- c. die amtliche Publikation (falls gewünscht),

- d. die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche,
- e. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,
- f. die Benützung der Friedhofskapelle,
- g. die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeitenden der Stadt Liestal.

² Die übrigen Leistungen der Stadt Liestal sind gebührenpflichtig.

³ Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung.

§ 10 Särge und Urnen

¹ Die Särge müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 11 Bestehen der Gräber

¹ Erdgräber, Urnengräber und Urnennischen bestehen zwischen 20 und 25 Jahren.

² Sie bestehen bis zur Aufhebung des Grabfeldes oder der Urnennischenwand und können nicht vorher aufgehoben werden.

³ Die nachträgliche Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Urnennische gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes bzw. der Urnennische.

§ 12 Umbestattung

¹ Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.

³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

II. Friedhofordnung und Grabmäler

§ 13 Herrichten der Gräber

¹ Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt Liestal zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Trittplatten gelegt.

² Nicht gestattet sind:

- a. Grabeinfassungen jeder Art;
- b. das vollständige Belegen mit Materialien wie Kies, Baumrinde und dergleichen.

§ 14 Gesuch und Bewilligung

¹ Das Stellen eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Stadtverwaltung.

² Dem Gesuch ist eine Skizze beizulegen.

§ 15 Masse und Material der Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen aus Naturstein, behandeltem Eisen oder Holz bestehen.

² Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse:

	max. Länge in cm	max. Höhe ab Granitweg in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm
a. Erdgräber für Erwachsene				
stehende Grabmäler		106	55	14
liegende Grabmäler	60		45	10
b. Erdgräber für Kinder		80	40	12
c. Urnengräber				
stehende Grabmäler		85	42	12
liegende Grabmäler	40		40	10

§ 16 Unterhalt der Grabmäler

Beschädigte, verunstaltete oder lose Grabmäler müssen die Angehörigen auf ihre Kosten wieder herrichten.

§ 17 Bepflanzung und Pflege

¹ Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

² Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

³ Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 18 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt

Angehörige können gegen einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen lassen.

§ 19 Friedhofbesuch

¹ Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist untersagt.

³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

⁴ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 20 Ablauf der Benützungsdauer

¹ Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen.

² Grabmäler, die nicht innert 3 Monaten entfernt werden, fallen entschädigungslos an die Stadt Liestal und werden von dieser entfernt.

§ 21 Gemeinschaftsgrab

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen.

² Die Stadt Liestal sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafel.

³ Die Angehörigen können den Namen der bestatteten Person auf der Namenstafel anbringen lassen. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat.

² Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung.

§ 23 Busse

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 1993 wird aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.